

Karteikarten 1 bis 35

Lektion 1: Einleitung

Gesetzesabgrenzung.....	1
Unterschiede der VwVfG's.....	2

Lektion 2: Der Verwaltungsakt

Legaldefinition	3
Tatbestandsmerkmale des § 35 VwVfG.....	4
Definitionen	5
Definitionen	6
Definition „Einzelfall“.....	7
Definition „Einzelfall“.....	8
Definition „unmittelbare Außenwirkung“.....	9

Lektion 3: Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

Prüfungsschema.....	10
Systematik der Ermächtigungsgrundlagen...	11
Sonderstatusverhältnisse.....	12
Formelle Rechtmäßigkeit.....	13
Heilung Verfahrens- und Formfehler.....	14
Heilung Verfahrens- und Formfehler.....	15
Entscheidungserhebliche Zeitpunkte.....	16
Entscheidungserhebliche Zeitpunkte.....	17

Unbestimmte Rechtsbegriffe.....	18
Unbestimmte Rechtsbegriffe.....	19
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	20
Überprüfung Ermessensentscheidungen.....	21
Ermessensfehlerlehre.....	22
Bestimmtheit des VA, Ermessensreduktion..	23
Ermessensreduktion auf Null.....	24

Lektion 4: Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsakts

Einführung.....	25
Spezialgesetzliche Vorschriften.....	26
Aufbau des § 48 VwVfG.....	27
Abgrenzung Begünstigung / Belastung.....	28
Vertrauensprüfung des § 48 II VwVfG.....	29
Unterschiede des § 48 II und III VwVfG.....	30
Frist des § 48 IV VwVfG.....	31
Frist des § 48 IV VwVfG.....	32
Aufbau des § 49 VwVfG	33
Rechtsfolgen der Aufhebung / Europarecht..	34
§ 50 VwVfG.....	35

Karteikarten 36 bis 62

§ 51 VwVfG – Wiederaufgreifen.....	36
------------------------------------	----

Lektion 5: Nebenbestimmungen

Definitionen.....	37
Abgrenzung Auflage und Bedingung.....	38

Lektion 6: Die Wirksamkeit des Verwaltungsakts

Zustellungserfordernisse und –probleme.....	39
---	----

Lektion 7: Der öffentlich-rechtliche Vertrag

Definition.....	40
Vertragsformverbote.....	41
Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage..	42
Vertragsschluss / Schriftform.....	43
Koppelungsverbot.....	44
Rechtsfolgen des § 59 VwVfG.....	45

Lektion 8: Verwaltungsprozessrecht

Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.....	46
Theorien bei § 40 I 1 VwGO.....	47
Problemfälle des Verwaltungsrechtswegs...	48
Problemfälle des Verwaltungsrechtswegs...	49
Verfassungsrechtliche Streitigkeit.....	50
Zulässigkeitsschema.....	51
Überblick zu den Klagearten der VwGO.....	52
Anfechtung von Nebenbestimmungen.....	53
Klagebefugnis.....	54
Klagebefugnis bei Drittschutz.....	55
Widerspruchsfrist.....	56
Versäumen der Widerspruchsfrist.....	57
Fortsetzungsfeststellungsklage / Widerspruchs- verfahren.....	58
Klagefrist.....	59
Fortsetzungsfeststellungsklage / Klagefrist..	60
Vorbeugender Rechtsschutz.....	61
Einstweiliger Rechtsschutz.....	62

Lektion 2: Der Verwaltungsakt

Wonach bestimmt sich, ob ein Verwaltungsakt vorliegt?

Welche Tatbestandsmerkmale enthält § 35, 1 VwVfG?

Definition des Verwaltungsaktsbegriffs

Das Vorliegen eines Verwaltungsaktes bereitet in einer Klausur häufig keine Schwierigkeiten. Falls sich die Frage jedoch einmal stellt, ist zunächst auf die **äußere Form der behördlichen Maßnahme** abzustellen, denn insoweit ist der **objektive Empfängerhorizont** des Bürgers nach §§ 157, 133 BGB analog maßgeblich. Demnach muss sich die Behörde an der äußeren Form festhalten lassen, selbst wenn sie gar keinen Verwaltungsakt erlassen wollte. Äußere Indizien für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes können dabei eine ausführliche Begründung des behördlichen Handelns durch die Verwaltung sowie die Verwendung des Begriffes „Bescheid“ und insbesondere die Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung sein. Maßgeblich ist demnach nicht das, was die Behörde gewollt hat, sondern der objektive Erklärungswert.

§ 35, 1 VwVfG enthält mehrere Tatbestandsmerkmale, die zur Bestimmung der Verwaltungsaktsqualität einer Maßnahme heranzuziehen sind, wenn die äußere Form der behördlichen Maßnahme ein unbestimmtes Ergebnis geliefert hat. Diese Tatbestandsmerkmale sind:

- Hoheitliche Maßnahme einer Behörde
- Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- Regelung
- Einzelfall
- Unmittelbare Außenwirkung

Zu jedem dieser Merkmale ist mittlerweile eine Unmenge von Rechtsprechung ergangen. Es ist jedoch zu beachten, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Merkmalen des Verwaltungsaktes nur in den problematischen Fällen geboten ist. Handelt es sich im Klausurfall beispielsweise um die Erteilung einer Baugenehmigung, ist feststellend zu subsumieren, dass die erstrebte Genehmigung alle maßgeblichen Kriterien erfüllt und es sich somit um einen Verwaltungsakt handelt. Eine vertiefte Auseinandersetzung wäre an dieser Stelle überflüssig.

Lektion 8: Verwaltungsprozessrecht

Was ist im Rahmen der Klagebefugnis zu prüfen?

Ist bei jeder Klage eine Klagebefugnis zu prüfen?

In welchen prozessualen Konstellationen hat die Prüfung der Klagebefugnis eine große Relevanz?

Die Zulässigkeit der Klage

Im Rahmen der Klagebefugnis nach § 42 II VwGO ist zu untersuchen, ob der Kläger **möglicherweise** in seinen Rechten verletzt ist. Hierbei kommen natürlich nur **subjektiv öffentliche Rechte** in Betracht, da sich ein subjektives Recht nicht aus dem Zivilrecht ergeben kann. Ob dem Kläger **tatsächlich** ein solches Recht zusteht, ist am **Ende der Begründetheit** unter dem Punkt der „Verletzung subjektiver Rechte“ abzuhandeln.

Soweit der Kläger Adressat des jeweiligen Verwaltungsaktes oder der Maßnahme ist, ist er zumindest stets in Art. 2 I GG verletzt. Insofern spricht man von der **Adressatentheorie** bzw. **Adressatenstellung**. In der Regel werden sich jedoch speziellere (einfachgesetzliche) Vorschriften finden, deren Verletzung der Kläger rügt, so dass Art. 2 I GG als Auffangtatbestand dahinter zurücktritt. Bei einer **Verpflichtungs-** oder **Leistungsklage** ist im Rahmen der Klagebefugnis hingegen zu fragen, ob dem Kläger der **begehrte Anspruch möglicherweise** zusteht. Wenn im Rahmen der Begründetheit dann festgestellt wird, dass dem Kläger der Anspruch tatsächlich zusteht, dann bedeutet dies gleichzeitig, dass dessen Ablehnung insoweit rechtswidrig war.

§ 42 II VwGO gilt unmittelbar nur für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Nahezu einhellig wird § 42 II VwGO analog bei den anderen Klagen herangezogen. Dies gilt nach **herrschender Auffassung** auch bei der Feststellungsklage, obwohl dort nach § 43 I VwGO zusätzlich ein Feststellungsinteresse zu prüfen ist. § 42 II VwGO gilt analog auch im einstweiligen Rechtsschutz nach §§ 80 V, 80a und 123 VwGO, sogenannte **Antragsbefugnis**. Tragendes Argument für eine analoge Anwendung ist insofern, dass alle Klagen und Anträge im einstweiligen Rechtsschutz dem **Individualrechtsschutz** dienen und somit ein einheitliches Interesse am **Ausschluss von Populärrechtsbehelfen** besteht. Bei § 47 VwGO gilt insoweit § 47 II 1 VwGO.

Die Klagebefugnis erlangt in Fällen der **Drittanfechtung** eine besondere Bedeutung. Insofern ist stets zu fragen, ob der Kläger **möglicherweise** die Verletzung einer **drittschützenden Vorschrift** rügen kann. Mittels der **Schutznormtheorie** ist zu untersuchen, ob die als verletzt gerügte Vorschrift nicht nur der Allgemeinheit, sondern **zumindest auch seinen Interessen** dienen soll. Falls dies der Fall ist, ist die Klagebefugnis zu bejahen und die **tatsächliche Drittgerichtetheit** am **Ende der Begründetheit** abzuhandeln (siehe oben).